Satzung
der Ortsgemeinde Offenheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich“

Die Ortsgemeinde Offenheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162)
in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2.141) zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes u. d. Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) sowie Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
und des Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Offenheim vom 04. April 2013 wird die folgende Satzung:

§ 1
Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Offenheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen der Gestalt in Betracht, dass die bauliche Einheit und Eigenart des alten Ortskern mit Randgebieten erhalten bleibt und gesichert wird.

Die Ortsgemeinde Offenheim schließt sich der Zielsetzung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ an, welche im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) des Landes Rheinland-Pfalz festgeschrieben ist
Gerade im Hinblick auf Leerstände von Gebäuden (bebaute Grundstücke) und Freiflächen (unbebaute Grundstücke) im Ortskern von Offenheim ist es erforderlich, dass sich die Ortsgemeinde Einflussmöglichkeiten bezüglich der Innenentwicklung sichert, um das Ziel einer geschlossen Nutzung im Ortsbereich zu erreichen.

§ 2
Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Offenheim
Flur 1, Parzellen Nr. 1 – 57, 59 – 65, 67 – 78, 81 – 100, 103 – 107, 109 – 123, 125, 127 – 142, 157 – 220, 223 – 231 und 302 sowie Flur 9 Nr. Parzelle 18

Das Satzungsgebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt; er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Vorkaufsrecht

(1) Der Ortsgemeinde Offenheim steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Das Vorkaufrecht dient der Sicherung einer geordneten Städtebaulichen Entwicklung da das Ziel der Innenentwicklung im alten Ortskern mit seinen Randbereichen nach allgemeiner Erfahrung leichter durchgeführt werden kann, wenn die Ortsgemeinde im Satzungsgebiet über ausreichend Grundstücke verfügt.

(3) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.

(4) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Offenheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Offenheim, 03.05.2013
(Tag der Ausfertigung)

Gemeinde Offenheim
D.S.
Verbandsgemeinde Alzey-Land

.....
Karl-Ludwig Becker
(Ortsbürgermeister)

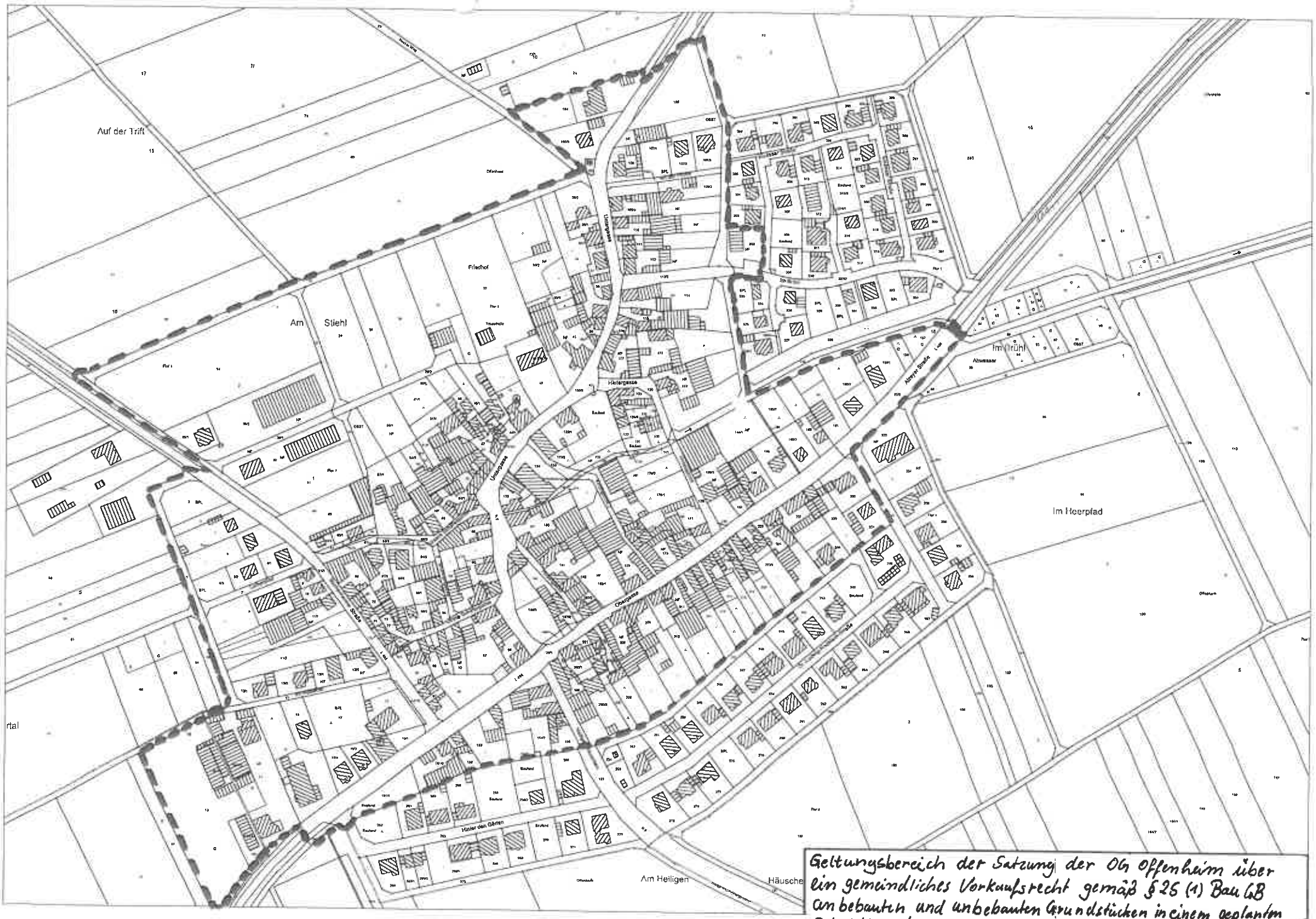

Geltungsbereich der Satzung der OG Offenheim über ein gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich